Waldkleeblatt - Natürlich Zauche e.V. Waldkleeblatt – Natürlich Zauche e.V.
c/o Dr. Winfried Ludwig
Wilmersdorfer Str. 24
14547 Beelitz OT Fichtenwalde
www.waldkleeblatt.de
guw.ludwig@freenet.de
Tel.: + 49151 70506198

Mitglied von VERNUNFTKRAFT. Bundesinitiative für vernünftige Energiepolitik

Waldkleeblatt – Natürlich Zauche e.V.
c/o Dr. W. Ludwig * Wilmersdorfer Str. 24 * 14547 Fichtenwalde

Landesamt für Umwelt
Genehmigungsverfahrensstelle West
Postfach 60 10 61
14410 Potsdam

Fichtenwalde, 28.07.2016

Einwendung
gegen den Antrag der Firma ENERCON GmbH, Dreekamp 5, 26605 Aurich zur Errichtung und Betrieb von dreizehn Anlagen zur Nutzung von Windenergie (Windkraftanlagen) in der Gemeinde 14715 Milower Land OT Großwudicke, Gemarkung Großwudicke, Flur 19, Flurstücke 2/2, 4/1, 4/2, Flur 20, Flurstücke 8/1, 15/2, 18/2, 24 und Flur 21, Flurstücke 25, 27, 30 im Landkreis Havelland
Windpark „Schmetzdorfer-Böhner-Heide“ / WEG 11

Sehr geehrte Damen und Herren,

als anerkannte Umweltvereinigung nach § 3 Umwelt-Rechtbehelfsgesetz (lt. Bescheid vom 28.07.2015) geben wir hiermit zu o.g. Vorhaben folgende Einwendungen ab:

I.

Der Ausbau der gemäß § 35 des BauGB privilegierten Windenergie wurde aktuell im Mai /Juni 2016 von der Bundesregierung kritisch hinterfragt. Im Ergebnis wurde eine seit zwei Jahren von den Windkraftinvestoren praktizierte gravierende Überschreitung des 2014 festgelegten Ausbaukorridors festgestellt.
In der Folge hat der Ausbau der Windkraft- und Photovoltaikanlagen (WKA, PVA) eine kritische Phase erreicht, es gibt immer mehr Abschaltungen von Windkraftanlagen (WKA) ohne dennoch eine Versorgungssicherheit zu garantieren. Der jetzige Ausbaustand verursacht bereits erhebliche Probleme in den Netzen, im Bereich der E.DIS mussten 2014 für 5.424 h Netze bzw. Umspannwerke aus Sicherheitsgründen abgeschaltet werden und damit haben sich die Abschaltungen gegenüber 2013 verdoppelt.

Im Jahre 2015 kosteten Redispatch-Maßnahmen, d. h. die Abschaltung dieser Stromerzeuger und/oder "Entsorgung" des Stroms mit negativen Strompreisen in die Nachbarländer wegen Überangebotes zu den über 25 Mrd. EEG- Umlage noch zusätzlich 1,1 Mrd. Euro!

Der Bundestag hat festgestellt, dass die Rahmenbedingungen der Energiewende dem Ausbau der Erneuerbaren Energien nicht angepasst wurden (Netzausbau, wirtschaftliche Speicher, Sicherung des fairen internationalen Wettbewerbs der Industrie)

So müssen immer häufiger WKA abgeschaltet werden, da die Problematik der Energiespeicherung und der Trassen nicht ausreichend geklärt ist.

Windenergie ist nicht grundlastfähig und leistet derzeit keinen Beitrag zur CO_2-Reduzierung. Sie

- treibt die Strompreise in die Höhe,
- ist hochsubventioniert und
- kann nicht bedarfsgerecht erzeugt werden.

Dies hat aktuell auch die Landesregierung von Brandenburg erkannt. Im **Koalitionsvertrag von SPD und DIE LINKE[1] wird deshalb gefordert:**

„Angesichts des erreichten Standes sind wir aber zugleich schon jetzt mit Problemen konfrontiert, die in anderen Bundesländern noch nicht auftreten. Dies betrifft zum Beispiel vorhandene Akzeptanzprobleme in der Bevölkerung, die Verfügbarkeit von Flächen für Windkraftanlagen, Konflikte mit dem Naturschutz oder technische Probleme aufgrund des hohen Anteils volatilen Stroms aus erneuerbaren Energiequellen im Netz.

Für die kommenden Jahre ist deshalb für uns die Systemintegration der Erneuerbaren Energien unter den Stichworten Netzausbau, Versorgungssicherheit und Speicherfähigkeiten besonders wichtig.....
..Dabei sollen vor allem ältere und laute Windräder durch effektivere und leisere ausgetauscht werden.

Die Koalition ist sich einig, dass ein Landesgesetz, das Regelungen zu Abständen von Windkraftanlagen trifft, die Ausgewogenheit eines regionalplanerischen Standortkonzeptes nicht ersetzen kann. Wichtig ist, dezidiert die räumlichen und topografischen Erfordernisse, insbesondere zu den schutzwürdigen Belangen, zu berücksichtigen. Nur im Rahmen einer regional verorteten Planung kann eine rechtssichere Abwägung der widerstreitenden Interessen erfolgen. Wir setzen dabei auf die Regionalen Planungsgemeinschaften. Das Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung soll dahingehend geändert werden, dass die Mitwirkungsrechte kleiner Kommunen gestärkt werden.

Die Energiewende steht und fällt mit der Akzeptanz durch die Bürgerinnen und Bürger. *Notwendigkeit und Nutzen der Energiewende müssen immer wieder neu deutlich werden. Darum werden wir den Dialog zur Energiewende weiterführen.* ***In den letzten Jahren ist deutlich geworden, dass die Akzeptanz der Energiewende immer stärker von den Kosten für die privaten Haushalte und die Unternehmen, von dem Preis, der für die Energiewende gezahlt werden muss, abhängt. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien hat gerade in Brandenburg zu spürbaren Steigerungen bei den Strompreisen geführt.*** *Mit der Novellierung des EEG sind erste Schritte eingeleitet worden, mit denen gegengesteuert wird.* ***Der Ausbau der Erneuerbaren Energien hat aber auch zu – im Bundesvergleich – deutlich höheren Netzentgelten geführt. Dies ist nicht länger hinnehmbar****. Deshalb wird sich die Koalition auf Bundesebene für einen fairen Lastenausgleich zwischen allen Verbrauchern, d.h. der Industrie und den Privatkunden sowie zwischen den Bundesländern einsetzen. Als ersten Schritt wird die Koalition Initiativen unternehmen, die zu einer Abschaffung der vermiedenen Netzentgelte bei volatilen Energien führen sollen. Darüber hinaus wird ein bundesweit einheitliches Netzentgelt auf der Ebene der Übertragungsnetze angestrebt.“*

Somit verfehlt der vorliegende Antrag bereits die von der Landesregierung gesetzten Ziele:

- der Orientierung auf Repowering und
- der Erreichung von Kostensenkungen.

Allein dies wäre schon Grund genug für die Genehmigungsbehörde, den vorliegenden Antrag zurückzuweisen!

[1] Vereinbarung zur Zusammenarbeit in einer Regierungskoalition für die 6. Wahlperiode des Brandenburger Landtages 2014 bis 2019

II.

Im Abwägungsprozess sind folgende öffentliche Belange zu berücksichtigen:

Die Gemeindeverwaltung, die Gemeindevertretung, die Ortsvorsteher aller Ortsteile wie auch der Bürgermeister von Milower Land stehen diesem Vorhaben aus objektiven Gründen ablehnend gegenüber.

Die Gemeinde war in den Planungsprozeß nicht einbezogen.

Die Gemeindeverwaltung hatte einen gemeindlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ aufgestellt, der einer Ausweisung eines Windeignungsgebietes im Wald durch die Regionalplanung entgegen steht und nicht berücksichtigt wurde, obwohl er der Windkraft ausreichend Raum gewährt.

Um ihren wertvollen, klimarelevanten Wald zu schützen, wurde dem o.g. Projekt seitens der Kommune das gemeindliche Einvernehmen versagt. Die Begründung für die Versagung ergibt sich eindeutig aus § 1 des Brandenburger Waldgesetzes, das gerichtet ist auf die Bedeutung des Waldes für die Umwelt und seinen wirtschaftlichen Nutzen. Da seitens der Kommune eine Alternative zum Waldverbrauch aufgezeigt wird, ist hier die Vermeidung von Waldverbrauch zwingend!

Bis heute ist die Erschließung nicht gesichert und die Wegerechte wurden dem Investor versagt u.a. aus folgenden Gründen:

Die schützenswerte Fauna des laut Regionalplan ausgewiesenen Waldes wurde fehlerhaft im Gutachten des Investors dargestellt. Im Gebiet nisten Wildgänse, Kraniche und Seeadler und nutzen ihre Nahrungshabitate. Der Schwarzstorch war bislang ebenfalls im gefährdeten Wald vertreten sowie eine große Anzahl schützenswerter Fledermäuse. Zum Schutz von Fledermausvorkommen soll gemäß „Leitfaden des Landes Brandenburg für Planung, Genehmigung und Betrieb von Windkraftanlagen im Wald“ wegen der kaum zu kompensierenden Eingriffe aus naturschutzrechtlicher Sicht auf die Ausweisung von Windeignungsgebieten in den Laub- und Laubmischwäldern nach TAK-Erlass, Anlage 1 Pkt. 9 verzichtet werden. Als Laubwälder gelten alle von gebietsheimischen Laubbaumarten dominierten Bestände wie im Wald von Großwudicke.

Zwar dominiert in der Schmetzdorf-Böhner-Heide die Kiefer, dennoch ist er durchzogen von Laubbauminseln, Einzelbäumen und weist teils flächendeckend Laubbaumaufforstungen auf. Es ist völlig unverständlich, warum dieses größte Waldgebiet im Westen Brandenburgs nunmehr durch Schneisen und Abholzungen zerstört werden darf, wo es doch Flächen in der Gemeinde gibt die deutlich besser geeignet und vor allem Eingriffsneutraler sind, als die Schmetzdorf-Böhner-Heide.

Der Genehmigungsantrag umfasst 13 Anlagen vom Typ ENERCON E-115 mit einer Nabenhöhe von 149,0 m, einem Rotordurchmesser von 115,71 m (Gesamthöhe 206,86 m) und einer Nennleistung von 3,0 MW. Für das Vorhaben ist die Umwandlung von 8,8 ha Wald beantragt (hiervon 2,7 ha dauerhaft). Diese Angaben stehen im Widerspruch zu den Angaben des Leitfadens (Pkt. 6) und den Bauanträgen der Firma Enercon für andere Projekte.

Eine dauerhafte Versiegelung ist zu kalkulieren für die WKA-Standorte, für Kranstell- und Montageflächen, für Zuwegungen zu allen 13 Anlagen und Kabeltrassen und umfasst realistisch ca. 10 ha, weitere 5 ha sind mindestens temporär von allem Bewuchs zu befreien.

Für das Vorhaben sind ca. 15 ha Wald umzuwandeln.

Somit sind die sind folgende öffentliche Belange

- das Interesse der Öffentlichkeit an einer umweltschonenden Energieversorgung,

- das Interesse der Öffentlichkeit am Schutz der Natur, insbesondere an der Erhaltung des Waldes und Sicherung seiner Funktionen,
- die Erhaltung des Landschaftsbildes und -charakters einschließlich der Eignung für den Fremdenverkehr,
- die Erhaltung störungsarmer, ruhiger Landschaftsbereiche,

sowie

- der Schutz privater Rechtsgüter (des Eigentums, bestehender Nutzungen),
- das Interesse der Grundeigentümer und Grundstücksnachbarn am Erhalt der Grundstückswerte.[2]

nicht beachtet worden.

Diese Interessen sehen wir bei einer eventuellen Genehmigung des vorliegenden Antrags nicht gewahrt.

Zur Klärung grundsätzlicher Fragen fordern wir deshalb:

- ein Gutachten über die Bewertung der betroffenen Wohngebiete gem. Baunutzungsverordnung (BauNVO);
- Vorlage eines Brand- und Katastrophenschutzkonzeptes, welches sowohl die technisch als auch personellen Fragen der Verhütung eines von WKA ausgehenden Waldbrandes umfassend darstellt;
- ein unabhängiges Gutachten zu der Wirtschaftlichkeit der beantragten WKA;
- ein unabhängiges Gutachten zum Windertrag mit Begründung der prognostizierten Windhöffigkeit;
- eine Kosten-/Nutzenanalyse, wie bei anderen Großinvestitionsvorhaben üblich, durch unabhängige Wissenschaftler/ Gutachter;
- ein unabhängiges Gutachten zum Baugrund und zur Standsicherheit
- ein unabhängiges Gutachten zur Wertminderung der Immobilienpreise, das unterschiedliche Abstände zu den WKA berücksichtigt;
- genaue Angaben und eine unabhängige Studie zu den Größenordnungen der nötigen Waldrodungen mit deren Folgewirkungen auf die Umwelt und die betroffenen Bürger;
- ein Gutachten, welches die Auswirkungen der Errichtung weiterer Windkraftanlagen auf den Tourismus in der Region untersucht;
- ein Gutachten zur Belastung des Gebietes mit Munition (Kampfmittelgutachten);
- ein unabhängiges Artenschutzgutachten insbesondere unter Beachtung der Flugkorridore/Transferstrecken der im Gebiet vorkommenden Fledermausarten und schützenswerter Vogelarten;

[2] Positionspapier „Wald und Windkraft“ der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald / Landesverband Bayern November 2011

- ein Gutachten, welches den Nachweis erbringt, dass von dem Windpark keine Gefährdung des Grundwassers/der Trinkwasserversorgung ausgeht;

- ein Gutachten, welches die Entfernungen von WKA zu Straßen und Wegen im Falle des Eisabwurfes nachweist;

- eine unabhängige Studie zur CO_2 Bilanz nach Rodung der Waldflächen. Die Energiewende wird auch damit begründet, dass man den CO_2 Ausstoß verringern will. Im vergangenen Jahr ist der CO_2 Ausstoß in Deutschland gestiegen und nicht gefallen. Durch die Rodung riesiger Waldflächen gehen auch gigantische Kohlenstoffspeicher verloren;

- genaue Angaben und die dazugehörigen Karten für Zugangsstraßen, Stromleitungen und Schaltanlagen zur Aufnahme und gesicherten Weiterleitung des Stromes. Die Planung ist diesbezüglich zu vervollständigen;

III.

Wir geben somit folgende Einwendungen ab:

A. Formalien

A.1. Wurde das neue Antragsverfahren beachtet?

Laut einer Presseinformation des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg vom 6. Mai 2015 gibt es ein neues Antragsverfahren für Anträge für immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren:

„ELiA: Neue Anträge für immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren

Potsdam – Das Land Brandenburg hat mit der Aufnahme des Produktivbetriebs für Elektronische immissionsschutzrechtliche Antragsstellung (ELiA) neue Antragsformulare für Anträge auf Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz eingeführt. Nach einer erfolgreichen Erprobungsphase von 13 Monaten und der Durchführung von sechs Workshops zur Schulung der Anwender werden die mit dem Programm ELiA erzeugten Formulare jetzt für die Antragstellung verbindlich.

Brandenburg hat seit 2010 zusammen mit den Ländern Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein das Programm ELiA entwickelt, das Vorhabenträger bei der Antragstellung für immissionsschutzrechtliche Genehmigungen unterstützt. Damit ist es zum ersten Mal auch möglich, in gleich

vier Bundesländern mit derselben Software und einheitlichen Anforderungen Anträge für die Zulassung größerer Industrieanlagen, landwirtschaftlicher Anlagen und Abfallanlagen zu stellen.

Ausführliche Informationen zum Programm EliA, zur Antragstellung und Ansprechpartnern sind im Internet unter folgendem Link verfügbar: www.lugv.brandenburg.de/info/elia

Das Programm ELiA unterstützt Antragsteller beim Ausfüllen der Formulare durch Hilfetexte, Schlüsseltabellen und die Übertragung von Eintragungen zwischen den Formularen …

Zur Vorbereitung der elektronischen Antragstellung wird nunmehr die Verwendung der Formulare aus dem Programm EliA für immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verbindlich vorgeschrieben. … www.mlul.brandenburg.de/info/genehmigungen“

A.2. Der Antrag ist unvollständig und verstößt u.a. gegen den „Leitfaden des Landes Brandenburg für Planung, Genehmigung und Betrieb von Windkraftanlagen im Wald unter besonderer Berücksichtigung des Brandschutzes“ (herausgegeben vom Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz im Mai 2014) und ist **somit zurückzuweisen.**

A.2.1. Erschließung

Es fehlt der städtebauliche Vertrag mit der Kommune Milower Land über die Vereinbarung bzw. Gewährung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten. Solange diese Vereinbarung nicht vorliegt, fehlt es dem Vorhaben an jeder Erschließungsmöglichkeit und ist somit nicht genehmigungsfähig.

Laut http://de.wikipedia.org/wiki/Erschlie%C3%9Fung_(Grundst%C3%BCck)#cite_note-1 gehört zu den baulichen Maßnahmen (so genannte *Erschließungsanlagen*) …

- *„der Anschluss an das öffentliche Straßen- und Wegenetz*
- *sowie an das Ver- und Entsorgungsnetz.*

Im Sinne der rechtlichen Regelungen (beispielsweise Baugesetzbuch) bedingt die Bebaubarkeit eines Grundstückes (Status als Baugrundstück) das Vorhandensein von Erschließungsanlagen. Zu diesem Zweck wird eine so genannte Vorauserschließung durchgeführt. Dabei werden die Erschließungsanlagen vor Beginn der Hochbaumaßnahmen fertiggestellt.

Vielfach wird auch von der Baulanderschließung gesprochen, da in diesem Fall die Voraussetzung für die Bebauung eines Grundstückes erfüllt ist (gesicherte Erschließung) und sich das Bauerwartungsland in Bauland wandelt.

Unter Erschließung fällt aber auch das Zugänglichmachen von Gebieten im unbebauten Raum, also etwa Forststraßen für die Bewirtschaftung von Waldgrundstücken, *Feldwege und Bringungswege für landwirtschaftliche Grundstücke, Wanderwege und die Beförderungsanlagen im alpinen Skisport und Sommertourismus, die Trassierung von Eisenbahn und Straße, der Bau von Flugplätzen und Ähnliches.“*

A.2.2. Es fehlt ein Baugrundgutachten. Wie kann die Errichtung einer 207 Meter hohen, mehrere hundert Tonnen schweren Industrieanlage genehmigt werden, ohne auch nur ansatzweise zu wissen, ob der Baugrund hierfür geeignet ist. Jeder Häuslebauer ist verpflichtet, ein entsprechendes Gutachten im Bauantrag beizubringen.

A.2.3. Das geplante Vorhaben verstößt massiv gegen den **„Leitfaden des Landes Brandenburg für Planung, Genehmigung und Betrieb von Windkraftanlagen im Wald unter besonderer Berücksichtigung des Brandschutzes“** (herausgegeben vom Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz im Mai 2014).

Zitat eins und zwei aus dem o.g. Leitfaden:

3.2 Brandschutz

Die Gewährleistung des Brandschutzes ist nur durch eine Kombination von vorbeugenden und abwehrenden Maßnahmen möglich, die einheitlich festgelegt werden müssen. Der Brand einer WEA ist durch die örtlichen Feuerwehren nicht zu bekämpfen. Die abwehrenden Maßnahmen können sich ausschließlich auf eine Verhinderung der Ausbreitung eines Brandes auf Bereiche um die WEA beschränken. Um die Sicherheit der Einsatzkräfte zu gewährleisten und den gefährdeten Bereich zu minimieren, sind vorbeugende Maßnahmen notwendig.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind stets die Brandschutzdienststellen der Landkreise und kreisfreien Städte zu beteiligen. Diese entscheiden im Einzelfall über die notwendigen Maßnahmen des Brandschutzes. Unabhängig von dieser Einzelfallentscheidung werden die folgenden Anforderungen grundsätzlich gestellt:

Technische Ausstattung der Anlage

- Die Anlage muss über eine bauliche Vorrichtung verfügen, welche die Anlage im Gefahrenfall abschalten und die Rotorblätter in Fahnenstellung bringen kann, um den Rotor zuverlässig abzubremsen. Das Abschalten der Anlage und das Abbremsen des Rotors muss automatisch bei Ansprechen der eingebauten Meldeeinrichtungen und von der Überwachungszentrale des Betreibers gewährleistet werden. Die Anlage muss im Schadenfall allpolig vom Netz getrennt werden. Die genannten Vorrichtungen müssen so ausgeführt werden, dass sie trotz Ausfall von Einrichtungen wirksam werden („fail-safe“).
- Die Anlage muss über eine automatische Löschanlage im Bereich der Gondel verfügen, die einen Vollbrand der Kanzel wirksam verhindern kann. Dies kann durch Löschanlagen an einzelnen Bauteilen realisiert werden. Das Feuerlöschsystem muss ohne Fremdenergie selbstständig funktionieren. Die Anlage muss mit einer Blitzschutzanlage ausgestattet sein.

Die örtliche Feuerwehr ist über die Art der Anlagen und das Handeln im Gefahrenfall zu schulen. Ebenso hat eine Einweisung der Feuerwehreinheiten vor Ort zu erfolgen. Die ständige Erreichbarkeit der Überwachungszentrale, welche die Anlage überwacht, durch die zuständige Regionalleitstelle ist zu gewährleisten.

…

- Für die Anlage bzw. den Windpark muss ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 erstellt werden.

Aus dem Antrag ist weder ersichtlich, welche regionalen Maßnahmen für den Brandfall vorgesehen sind, noch ob eine Abstimmung mit den zuständigen Brandschutzdienststellen geführt wurde. Insbesondere ist eine Stellungnahme des Wehrführers der Kommune Milower Land über ihre technischen und personellen Möglichkeiten zur Waldbrandbekämpfung einzuholen. Dies gilt auch für die Feuerwehren der benachbarten Ämter.

Es liegen keine Stellungnahmen der zuständigen (Brandschutz)Behörden vor, inwieweit die

- **eingereichten Brandschutzunterlagen den einschlägigen Anforderungen genügen,**
- **geplanten Anlagen den technischen Anforderungen genügen.**

In diesem Zusammenhang ist auch verbindlich zu klären, dass es sich um prüfpflichtige Anlagen handelt.

<u>Zitat drei und vier aus dem o.g. Leitfaden:</u>

Zufahrt und Kennzeichnung
- Die Anlage muss über zwei voneinander unabhängige Zufahrten verfügen.
- Die Zufahrtswege müssen mindestens 4 m breit sein und ein Lichtraumprofil mit einer Höhe von mindestens 4 m aufweisen.
- Die Anlage muss eindeutig gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung muss aus der Zufahrtsrichtung eindeutig erkennbar und die Schrift mit einer Mindesthöhe von 20 cm ausgeführt sein.
- An den Zufahrtswegen sind Wegweiser zu den einzelnen Anlagen aufzustellen.

Löschwasserversorgung
- Es ist ein Löschwasservorrat bereitzustellen. Dieser differiert nach Anzahl der Anlagen:

Anzahl der Anlagen	Löschwasservorrat in m³
3 bis 5	> 75
6 bis 19	> 150
> 20	> 300

Die Art der Löschwasservorhaltung ist freigestellt. Es muss sichergestellt werden, dass der Löschwasservorrat ganzjährig verfügbar ist. Bei mehr als sechs Anlagen ist der Löschmittelvorrat auf mindestens zwei Löschwasserentnahmestellen aufzuteilen, die sich in verschiedenen Bereichen des Windparks befinden. Die Planung der Löschwasserversorgung hat die im Brandfall zu berücksichtigenden Gefahrenbereiche (Sperrkreise) zu berücksichtigen.

Die geforderten zwei unabhängigen Zufahrten sind nachzuweisen!

Auch ist den Antragsunterlagen nicht zu entnehmen, dass es zwei Löschwasserentnahmestellen gibt. Selbst bei der geplanten fehlt der Nachweis, dass diese ganzjährig verfügbar ist. Das Eingraben eines Behälters bedeutet noch keinen Frostschutz!

Die geplante Löschwasserentnahmestelle entspricht nicht den Anforderungen der DIN 14210, die die Anforderungen an Löschwasserentnahmestellen regelt. Hier ist ein Fassungsvermögen von mindestens **1.000 m³** geregelt.

Der DVGW[3] empfiehlt in seinem Arbeitsblatt W 405 für mittlere Industrieanlagen mindestens einen Wasservorrat von **192 m³ je Stunde**. Demzufolge sind die Empfehlungen im Leitfaden der Landesregierung viel zu gering.

Somit ist der vorgesehene Löschwasservorrat völlig unzureichend.

Es ist von der Antragstellerin dezidiert auszuführen, inwieweit der „Gemeinsame Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und des Ministeriums des Inneren zur Vorbeugung und Abwehr von Waldbränden“ vom 09. Februar 2012 eingehalten wird!

<u>Zitat 3 aus dem o.g. Leitfaden:</u>

[3] http://www.dvgw.de/ = Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.

- Das Waldbrandfrüherkennungssystem „Fire Watch“ und etwaige Funkstrecken für das Waldbrandfrüherkennungssystem dürfen durch den geplanten Betrieb der WEA nicht erheblich eingeschränkt werden. Eine erhebliche Einschränkung liegt vor, wenn es durch den Betrieb der WEA wiederholt zu Alarmmeldungen kommt, die ihre Ursache in der Luftverwirbelung durch die Rotorblätter haben oder die Standortdichte der WEA so groß ist, dass die Konturen dahinterliegender Waldflächen nicht mehr in ausreichender Genauigkeit zu erkennen sind. Darüber hinaus darf die für die Datenübertragung notwendige Funkverbindung nicht beeinträchtigt sein. Die Ausübung der Überwachung muss nicht gänzlich ausgeschlossen sein, es reicht bereits die zeitweise Störung. Dies ist durch ein Gutachten nachzuweisen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Antragsteller. Durch den Antragsteller sollte dazu mit der Antragstellung ein Gutachten der Firma IQ Wireless oder eines von ihr benannten Dritten eingereicht werden. Aus dem Gutachten muss hervorgehen, dass die WEA keine Auswirkungen auf die Waldbrandfrüherkennung hat. Sofern eine Beeinträchtigung vorliegt, müssen die Maßnahmen, die geeignet sind, die Funktionsfähigkeit (z.B. Installation einer weiteren Kamera oder Funkstation), wieder herzustellen, genannt sein. Diese Maßnahmen sind als Auflage in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen. Kommt es zu einer Einschränkung, so ist diese auf Kosten des Betreibers zu kompensieren.

Aus Parallelverfahren (z.B. WEG 25 / Antrag der Firmen juwi und NOTUS zum Windpark „Reesdorfer Heide“) ist bekannt, dass das bestehende Waldbrandfrüherkennungssystem bei Errichtung von Windparks nicht mehr sicher zu betreiben.

Welche Erkenntnisse liegen dazu im vorliegenden Fall vor?

B. Weitere Einwendungsgründe

B.1. Verstoß gegen das Grundgesetz

Die gesamte Planung stellt darauf ab, die Umwelt- und Lebensbedingungen der im betroffenen Gebiet wohnenden Menschen zu verschlechtern. Das "Schutzgut Mensch" wird somit völlig anderweitigen Interessen untergeordnet. Verwiesen wird hier auf alle anderen Einwendungsgründe.

Unseres Erachtens stellt dies einen gravierenden Verstoß gegen Artikel 1, 2 und 20a des Grundgesetzes dar.[4]

[4] **Art 1**
(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
Art 2
(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.
Art 20a
Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.

B.2. Es ist zu beachten, dass es sich bei den angrenzenden Gebieten um „Reine Wohngebiete“ handelt.

Zunächst ist anzuführen, dass der Abstand zur nächsten Wohnsiedlung geringer als 900 m ist, somit unter der „Selbstverpflichtung“ der Windindustrie Brandenburgs von 1.000 m liegt.

Die derzeitige Planung geht davon aus, dass es sich bei den betroffenen Wohngebieten um „allgemeine Wohngebiete“ handelt. Hier würden die Immissionsrichtwerte von 55 dB(A) tagsüber oder 45 dB(A) nachts gelten.

Allgemeine Wohngebiete werden in § 4 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) definiert:

> ***§ 4 Allgemeine Wohngebiete***
>
> *(1) Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.*
>
> *(2) Zulässig sind*
>
> *1. Wohngebäude,*
>
> *2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,*
>
> *3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.*
>
> *(3) Ausnahmsweise können zugelassen werden*
>
> *1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,*
>
> *2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,*
>
> *3. Anlagen für Verwaltungen,*
>
> *4. Gartenbaubetriebe,*
>
> *5. Tankstellen.*

§ 3 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) bestimmt **Reine Wohngebiete**:

> ***§ 3 Reine Wohngebiete***
>
> *(1) Reine Wohngebiete dienen dem Wohnen.*
>
> *(2) Zulässig sind*
>
> *1. Wohngebäude,*
>
> *2. Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienen.*

(3) Ausnahmsweise können zugelassen werden

1. Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes,

2. sonstige Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

(4) Zu den nach Absatz 2 sowie den §§ 2, 4 bis 7 zulässigen Wohngebäuden gehören auch solche, die ganz oder teilweise der Betreuung und Pflege ihrer Bewohner dienen.

Bei den an des Planungsgebiet grenzenden Wohngebieten handelt es sich um **Reine Wohngebiete**. Anderweitige Planungen sind nicht bekannt. Die Nutzung der Gebiete erfolgt lediglich zu Wohnzwecken.

Somit ist bei der Planung des Windparks von folgenden Immissionsrichtwerten auszugehen:

- 50 dB(A) tagsüber oder
- 35 dB(A) nachts.

B.3. Die beabsichtigte Planung verstößt gegen die in § 1 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz formulierten Ziele des Naturschutzes und die Landesentwicklungsplanung des Landes Brandenburg.

§ 1 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz regelt u.a.:

Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren.[5]

In ihrer Antwort auf die kleine Anfrage 1656 (5. Wahlperiode/Drucksache 5/4509) führe die Landesregierung zu Frage 5 aus:

„Der Wert unzerschnittener Landschaftsräume wird von der Landesregierung grundsätzlich als hoch eingeschätzt. … Daher wird in § 6 Abs. 3 Landesentwicklungsprogramm der Länder Berlin und Brandenburg (LEPro 2007) ausgeführt, dass Inanspruchnahme und Zerschneidung des Freiraums, insbesondere von großräumig unzerschnittenen Freiräumen vermieden werden sollen.“

Bei Genehmigung des vorliegenden Bau-Antrages ist zu befürchten, dass der Tourismus in der Region stark in Mitleidenschaft gezogen wird.

Dies ist nicht hinnehmbar, da der Tourismus einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor darstellt.

Die Genehmigung ist somit nicht zu erteilen.

B.4. Wie wird gesichert, dass die im überplanten Gebiet ansässigen / durchziehenden Wölfe nicht gefährdet werden?

Der Wolf ist durch internationale und nationale Gesetze streng geschützt. In der europäischen Union unterliegt er den Anhängen II, IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Auf Bundesebene ist der

[5] Quelle: http://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/__1.html

Wolf durch das Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt. Er hat damit den höchstmöglichen Schutzstatus.

Der Wolf kann überall dort leben, wo er genügend Beute findet und Rückzugsgebiete zur Aufzucht der Welpen vorhanden sind. Letztlich reduziert also in erster Linie die dichte Besiedlung sein potentielles Verbreitungsgebiet.[6]

Auch die Bundesregierung misst dem Schutz von Wölfen große Bedeutung bei:

„… Seit 15 Jahren siedeln sich wieder freilebende Wölfe in Deutschland an.
Laut Naturschutzrecht ist der Wolf eine „streng zu schützende Art". … Derzeit gibt es über 30 Wolfsfamilien, die sich in Teilen Ost- und Norddeutschlands etabliert haben. … Der Wolf ist eine vom Aussterben bedrohte Tierart, internationale Artenschutzübereinkommen und die FFH-Richtlinie stufen ihn als „streng zu schützende Art" in Deutschland ein. Deswegen unterliegt er auch den Vorschriften des nationalen Artenschutzrechts".[7]

B.5. Das Vorhaben verstößt gegen § 35 (3) Ziffern 3 und 4 des BauGB.

> ***§ 35 Bauen im Außenbereich***
> *(3) Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben*
> *…*
> *3. schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird,*

Es ist der Nachweis zu erbringen, dass keine zusätzliche Brandgefahr von der Errichtung der WKA ausgeht. Die Antragsunterlagen beinhalten kein in sich geschlossenes regionales Brand- und Katastrophenschutzkonzept.

> ***§ 35 Bauen im Außenbereich***
> *(3) Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben*
> *…*
> *4. unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert,*

In den Antragsunterlagen sind keine Ausführungen zu den Kosten für Straßen- und Wegebau enthalten. Somit steht zu befürchten, dass die Gemeinde Milower Land damit belastet werden könnte. Dies wäre eine Abwälzung der Baukosten und stellt somit unwirtschaftliche Aufwendungen dar.

B.6. Es wurde kein Kampfmittelgutachten erstellt.

Das betroffene Waldgebiet ist in der Kampfmittelverdachtsflächenkartierung des ZDPol Brandenburg, Zossen als belastet ausgewiesen.[8]

Die üblicherweise mit der Planung beauftragten Büros haben keinerlei Erfahrungen mit der Kampfmittelproblematik und vergessen gerne diesen Aspekt bei der Planung und bei den Kosten.

---

[6] Quelle: Schutz von Wölfen
https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/saeugetiere/wolf/wissen/15812.html

[7] Quelle = BMUB Pressedienst Nr. 096/15 -- Artenschutz/Ausstellung; Berlin, 30. April 2015; Artenschutz/Ausstellung; Bundesumweltministerium zeigt ab heute „Tour de Wolf"

[8] Quelle: https://polizei.brandenburg.de/seite/belastungssituation-im-land-brandenburg/59855

Die Verwaltungsvorschrift zur Brandenburgischen Bauordnung (VVBbgBO) besagt dazu folgendes:

> *11 Standsicherheit, Schutz gegen schädliche Einflüsse (§ 11)*
>
> *11.3 Zu Absatz 3*
>
> *11.3.1.1 Liegt ein Baufeld in einer Kampfmittelverdachtsfläche und sind mit dem Vorhaben Bodeneingriffe oder Erschütterungen verbunden, so darf mit den Bauarbeiten erst begonnen werden, wenn die Kampfmittelfreiheit für den von diesen Maßnahmen betroffenen Bereich nachgewiesen ist. Gleiches gilt für Erschließungsflächen. …*

Somit ist der Nachweis der Kampfmittelfreiheit zu erbringen. Ansonsten ist die Genehmigung zu verweigern.

B.7. Die bisher schon bestehende **extreme Brandgefahr** in märkischen Wäldern (höchstmöglichste Waldbrandgefährdung in der EU und der Bundesrepublik) wird durch die Errichtung von WKA weiter verschärft.

Ein brandschutztechnisches Konzept zur Bekämpfung von Bränden an WKA im Wald wurde nicht vorgelegt.
Beispielhaft sei folgendes Zitat aus 6.2.2. Ziffer V. erwähnt:
„Den eingeschränkten Voraussetzungen und Möglichkeiten des baulichen und abwehrenden Brandschutzes stehen eine geringe Brandentstehungswahrscheinlichkeit und eine sehr geringe Nutzungsdichte - ausschließlich Wartungs- oder Reparatur- und Kontrolleinsätze durch geschultes Personal - gegenüber.“

Wir verweisen an dieser Stelle u.a. auf die Antwort des Landrates von PM auf die kleine Anfrage des Kreistagsabgeordneten Herrn Kunze (A/2012/087) vom 24.04.2012. Hier wird bestätigt, dass der Landkreis über keine geeignete Löschtechnik verfügt um Gondel bzw. Flügelbrände zu bekämpfen. Die Hanseatische Feuerwehrunfallkasse Nord geht in ihrer Empfehlung „Windenergie-anlagen (WEA) – ein Einsatz für die Feuerwehr?“ noch einen Schritt weiter: *„Bei einem Brand im Maschinenhaus ist eine Brandbekämpfung zu unterlassen.“*

Brennende WKA sind nicht löschbar!

Somit bleibt festzustellen:

Brände an WKA erfolgen während des Betriebs oder durch Blitzschlag

- Leicht entzündliche Öle in Turbinengondeln können sich entzünden.
- Wetter und technische Fehler können zu Bränden führen.
- Brennende Trümmer verursachen bei windigen Wetterbedingungen weit verbreitete Feuerherde.

Feuer im Wald ist schwer zu kontrollieren

- Feuerbekämpfung durch Flugzeuge ist unmöglich, wegen Wirbelverschleppungen.
- Feuerwehrleute sind angewiesen, Windkraftanlagen abbrennen zu lassen.

Fazit

- Behörden dürfen Windkraftanlagen nicht in Gebieten genehmigen, wo ein Brandlöschung unmöglich ist, z.B. in Wäldern.

- Es muss sichergestellt werden, dass an Tagen ab Waldbrandstufe 1 die Windkraftanlagen abgeschaltet werden.

Es ist nicht eine Frage OB, sondern WANN die nächste Windkraftanlage brennt / Beispiele für brennende WKA: [9]

Datum	Land	Ort/Windpark	Störfall	Anlage
09.06.2016		Martinshöhe	Brandherd im Bereich der Rotornabe[1]	Senvion MM92[2]
22.05.2016		Borchen	Rotor und Gondel zerstört[3]	Tacke TW 600
01.05.2016		Kloster Lehnin	Flügel abgerissen[4]	GE Wind Energy 1.5s
04.04.2016		Oederquart	Brand[5]	Enercon E-66
26.01.2016		Altenbeken-Buke	Gondel und Rotor abgebrochen[6]	Enercon E-66
14.01.2016		Uedem	Brand [7]	DeWind D6/1000
27.12.2015		Laar	Brand [8]	GE Wind Energy 1.5s
20.11.2015		Lind	Flügel abgerissen [9][10]	unbekannt
15.11.2015		Ober Kostenz	Flügel abgerissen [11]	GE Wind Energy
04.10.2015		Prenzlau	Brand durch Explosion [12]	unbekannt
22.10.2015		Sontra	Arbeiter tödlich verletzt [13]	Nordex N117
28.09.2015		Storkow	Lift abgestürzt[14]	Nordex S77
19.06.2015		Nordsee Ost	Rotorblatt abgebrochen[15][16]	Senvion 6.2M126
13.12.2014		Koßdorf	50t-Windrad umgefallen[17][18]	Nordex S77
21.02.2014		Möhnesee-Echtrop	Brand[19][20]	Vestas V66/1650
06.02.2014		Hohen Pritz	Brand[21]	Nordex S77

Die Genehmigung ist zu verweigern, da ein schlüssiges Brand- und Katastrophenschutzkonzept fehlt.

Wir fordern zwingend Auflagen für ein Brand- und Katastrophenschutzkonzepte mit klaren Angaben u.a.

- zu Anschaffung und Unterhalt von Löschtechnik zur Bekämpfung von Bränden an WKA,
- zur Verfügbarkeit und zum Einsatz der Feuerwehrkräfte,
- zur Evakuierung der gefährdeten Ortsteile.

Ein Übergreifen von Bränden aus den Industrieanlagen in die Wälder muss im Ansatz erstickt werden. Ein Zeitverzug ist durch diese Maßnahmen auszuschließen.

B.8. Die Errichtung von WKA verändert die **Verdunstungsrate im Wald** durch die Wärmeabstrahlung der Rotoren. Negativ wird das Binnenklima des Waldes beeinflusst. Die Bewegung der 63 m langen Rotorflügel und die daraus resultierenden Turbulenzen erhöhen die

[9] Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_von_Unf%C3%A4llen_an_Windkraftanlagen_in_Deutschland_und_%C3%96sterreich

Umgebungstemperatur. Das führt zu (weiterem) Austrocknen des Sandbodens und zu einem „Auskämmen“ der Vegetation (Insektenverlust, Verringerung der Feldermauspopulationen/Insekten fangenden Waldvögel) im Flächenbereich der Flügel. Es kommt zu einer „Fönisierung“ und damit zu einem großflächigen Austrocknen des Waldbodens. Auch die Betonfundamente leisten einen Beitrag zum **Austrocknen des Bodens.** Die daraus drohende erhöhte Waldbrandgefahr wird unterschätzt.
Das Zerschneiden des Waldbestandes hat Auswirkungen auf die **Standfestigkeit der Bäume** und in Folge von Stürmen treten Schäden am verbleibenden Bestand auf, die übrigens zu ersetzen sind, und gefährdet den weiteren Bestand des Waldes.

Waldflächen leisten einen wichtigen Beitrag zur Reinhaltung der Luft und besitzen eine hohe Filterfunktion. Die Waldgebiete im gesamten Planungsgebiet sind als Orte der Frischluftproduktion zu bewerten.

B.9. Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob in dem geplanten Gebiet geförderte Waldumbaumaßnahmen durchgeführt wurden. Falls dies erfolgt sein sollte, sind

- der Förderzeitraum,
- die Förderhöhe,
- die betreffenden Flächen etc. anzugeben.

Falls Waldumbau-Förderung vorliegen sollte und Flächen für die Errichtung von WKA genutzt werden sollten, handelt es sich um Fördermittelmissbrauch.

Vor Erteilung der Genehmigung ist ein ausreichender Versicherungsschutz nachzuweisen.

B.10. Die Errichtung von WKA im Wald bzw. in waldnahen Räumen **beeinträchtigt den Erholungswert unserer Wälder und nimmt Erholungssuchenden wichtige und gern genutzte Erholungsflächen**. Landschaften werden zerschnitten, das Landschaftsbild durch Industrieanlagen entstellt.
Schutzzweck ist u.a. der Erhalt des Gebietes wegen der besonderen Bedeutung für die naturnahe Erholung.
Der Bau von Windkraftanlagen widerspricht dem Schutzziel „ Sicherung und Entwicklung“ dünn besiedelter Gebiete für landschaftsbezogene Erholung.

Die Flora und Fauna werden beeinträchtigt und ein komplettes offenes ökologisches System entwertet. **Nur große, geschlossene Wälder können ihre Funktionen voll erfüllen**: „Grundvoraussetzung für ein Waldinnenklima ist eine geschlossene Struktur mit einer Mindest-Flächengröße.

Nur dort kann der Wald seine Funktionen inkl. Grundwasserneubildung erfüllen. Durch Wegebau und Bauflächen für die WKA wird der Wald fragmentiert und verliert dadurch einen bedeutenden Teil seiner ökologischen Funktion und Stabilität.“ (NABU Brandenburg lehnt WKA im Wald ab (05.10.2011).

Es ist erklärtes Ziel die Rückkehr aller ehemals hier heimischen Arten zu unterstützen – Wolf, Luchs, Elch, Bär, Wisent. Diese werden in einem (siehe NABU) „flächenhaftem Waldrand-Biotop“ nicht leben können.
Wie sind das politische Bekenntnis zu mehr Natur/Biodiversität mit geplanter rücksichtsloser Zerstörung natürlicher Lebensräume vereinbar?

B.11. Rückzugsmöglichkeiten für die heimische Tierwelt werden in gewaltigem Ausmaß zerstört. In anderen Regionen unseres Planeten sprechen wir von der Brandschatzung der Wälder, der Vernichtung der grünen Lunge unseres Planeten und verurteilen diese zu Recht scharf. Dem Wald kommt eine entscheidende Rolle bei der Speicherung von Kohlenstoff zu. Nur Wald sequestriert

dauerhaft, d.h. unter Nutzung von Sonnenenergie, wird der Klima-Schadstoff CO_2 in den Wert- und zugleich Speicherstoff Holz verwandelt. Nichts sonst kann das!

Das vorliegende Gutachten zum Artenschutz ist fehlerhaft, es deckt sich nicht mit den Erkenntnissen ortkundiger Naturschützer und Vogelkundler.

Die Errichtung von Windkraftanlagen würde den Lebensraum der Fledermäuse erheblich einschränken, das Kollisionsrisiko an den Rotoren ist sehr hoch, das Habitat wird durch Waldrodungen direkt beschädigt, Schall- und Ultraschallemissionen würden die Ortung der Fledermäuse stark beeinträchtigen.

Der Große Abendsegler und die Rauhautfledermaus gehören zu den besonders schlaggefährdeten Fledermausarten.

Kiefern bieten bevorzugte Baumhöhlen für die Fortpflanzung von Fledermäusen.

Es gibt weiterhin NABU-Publikationen in denen auf den besonderen Fledermaus-Reichtum gemeinhin als ökologisch wenig wertvoll eingeschätzten reinen Kiefernforsten hingewiesen wird. Die Gründe sind Gegenstand weiterer Untersuchungen. Man vermutet die schwächere Konkurrenz durch Vögel.

Zum Schutz der Natur ist die Errichtung von Windkraftanlagen im beantragten Gebiet auch aus den vorgenannten Gründen abzulehnen.

Konflikte werden nicht gelöst. Es droht der Tötungstatbestand des § 44 BNatSchG.

Bundesnaturschutzgesetz § 44
Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

Durch umfangreiche Waldrodungen können Fledermausquartiere der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (z.B. Großer Abendsegler und ggfls. weitere Fledermausarten) verloren gehen. Es treten nicht nur baubedingte sondern auch dauerhaft betriebsbedingte Störungen auf (Vertreibung durch Lärm, Bewegung, Licht). Die kumulative Wirkung der Emissionen wird nicht berücksichtigt.

Was eine Verdichtung von Erdmassen durch die Fundamente im geplanten Gebiet für die Wasserversorgung bedeutet, ist unabsehbar. **Diese Fragen müssen, auch im Zusammenhang mit der Waldstrukturzerstörung, unbedingt vorab in einem Gutachten geklärt werden!**

Weiterhin sind folgende Fragen zu klären:

- Ist die zukünftige Nutzung des WKA-Gebietes zur Trinkwasserversorgung der Region nach der Bebauung durch WKA auszuschließen?
- Aufgrund der Fliesswege des Grundwassers (Hydrodynamik), der Fördermengen der einzelnen Wasserwerke (Ausbildung separater Absenkungstrichter um die Wasserwerke) sind die daraus resultierenden Grundwasserfliesswege und -geschwindigkeiten zu ermitteln. Hieraus kann abgeleitet werden, welche Wasserwerke von einer potentiellen Kontamination oder Beeinträchtigung durch die WKA betroffen sein könnten.
- Woraus besteht die Gründung der WKA und welche Auswirkungen über die geplante Betriebszeit hat das auf das Grundwasserstockwerk?
- Die Windkraftanlagen übertragen während des Betriebes Schwingungen auf den Untergrund. Inwieweit das Auswirkungen auf das Trinkwasserstockwerk (z.B. die Grundwasser-Fliesswege u.a.) hat oder haben könnte, muss geprüft werden.
- Um sicher zu gehen, dass es nach Inbetriebnahme der WKA keine Kontaminationen/Beeinträchtigung des Trinkwassers im Umfeld gibt, ist die regelmäßige Wasserprobeahme und -untersuchung erforderlich.
- Um Risiken auszuschließen, sollte ein entsprechendes Gutachten in Auftrag geben werden.

B.12. Neben den angesprochenen geologischen Fragen ist die Gefährdung der Trinkwasserversorgung durch Schadstoffe ausgehend von den WKA abzuklären.

B.13. Die Gefahrenpotential ausgehend von Industrieanlagen im Wald widerspricht den Grundsätzen der Bauleitplanung. Das Baugesetz fordert in § 1, dass bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung zu berücksichtigen ist.

Der Entwurf des Plans berücksichtigt nicht diesen gesetzlich verankerten Sicherheitsanspruch, da er einen möglichen Waldbrand nicht behandelt.

Im Brandenburgischen Naturschutzgesetz ist u. a. beschlossen, *„… die natürlichen Landschaftsstrukturen zu berücksichtigen. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen so zusammengefasst werden, dass die Zerschneidung und der Verbrauch von Landschaft so gering wie möglich gehalten werde … Die Landschaft ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Beeinträchtigungen des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft sind zu vermeiden …“.*

B.14. Die Gefährdung **durch Infraschall wurde völlig ignoriert und ist nicht hinnehmbar**.

In einer Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 17.02.2012 wird auf die Gefahren des Infraschall hingewiesen. Darin wird festgehalten: *„Inzwischen liegen weitere Forschungsergebnisse, zusammenfassende Berichte und Reviews vor, die fachlich bewertet und übersichtlich zusammengefasst werden müssten und so ggf. die Aktualisierung der Einschätzung der gesundheitlichen Wirkung und das Ableiten von Schlussfolgerungen für die Wirkung des tieffrequenten und des Infraschall von WEA auf die menschliche Gesundheit ermöglichen. Dies kann von der Abteilung Gesundheit des LUGV in dem erforderlichen Umfang gegenwärtig nicht geleistet werden. Dies wäre aber auch im Hinblick auf die fachliche Bewertung der von den Bürgern und Ärzten zur Argumentation herangezogenen Veröffentlichungen von Bedeutung.“ Und weiter: „Das Robert-Koch-Institut empfiehlt aufgrund der vorhandenen relativ geringen Erkenntnislage weitere Untersuchungen zu Infraschall und tieffrequenten Geräuscheinwirkungen auf den Menschen … Auch aus Sicht des LUGV besteht dringender Forschungsbedarf.“*

In einer „**Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall** - Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Ermittlung der Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quellen“ kommt das Bundesumweltamt im März 2014 zu folgendem Schluss:

Unsicherheiten behaftet sind, die eine fundierte Geräuschprognose erschweren. Mit wachsender Höhe der Windenergieanlagen durchschneiden die Rotorblätter ein stärker variierendes Windprofil. Es ist daher fraglich, ob das Abstrahlungs- und Ausbreitungsmodell für kleinere Windenergieanlagen auf moderne, große Anlagen übertragbar ist. Aufgrund theoretischer Betrachtungen von Strömungsakustikern ist nicht davon auszugehen. Ein erweitertes Wissen über die genannten Vorgänge wäre aber nicht nur eine notwendige Voraussetzung für eine bessere Immissionsprognose. Die gewonnenen Erkenntnisse könnten auch Hinweise für eine bessere Lärmminderung von Windenergieanlagen liefern.

Wir verlangen, dass vor dem Errichten von WKA das Ergebnis dieser Forschungsarbeiten abgewartet wird. Alles andere würde bedeuten, dass den Prinzipien des vorsorgenden Gesundheitsschutzes widersprochen wird.

B.15. Rückbausicherung gemäß § 35 BauGB:

- Da die Hinterlegung der **Sicherheitsleistung für die Rückbaukosten** Genehmigungsvoraussetzung ist, ist sie nachzuweisen.
- Die Option des Angebotes der Fa. Enercon an Ökotec mit der Rückbaukalkulation ist am 31.12.2015 abgelaufen und stellt einen Unsicherheitsfaktor für den Rückbau dar.
- Die Kalkulation der einzelnen Rückbauschritte ist schon nach aktuellem Preisniveau völlig unzureichend und wäre bei geschätzter Betriebsdauer von 20 – 25 Jahren gemäß Inflationsprognose zu bereinigen
- Die Kosten des Rückbaus und die Kosten der Entsorgung der Rotorblätter (Sondermüll) fehlen völlig.
- Ein Gegenrechnen von eventuellen Erlösen aus Schrottmengen (Pos. Recycling) ist nicht statthaft, denn es gibt heute keinerlei Kenntnisse über deren Bewertung in 20 – 25 Jahren und der Schrott wäre erst nach erfolgtem Rückbau verfügbar. Ein Verkauf des verwertbaren Recycling-Materials ist Privatsache des Anlageneigentümers.
- Die in der Kalkulation angegebene Option der reduzierten Entfernung des Fundamentes nur bis 1,50 m unter Geländeoberkante ist gesetzwidrig! Der § 35 BauGB sieht die vollständige Entfernung der Anlage nach Geschäftsaufgabe vor.
- Die gesetzlich vorgeschriebene Wiederherstellung des Ausgangszustandes wurde in der Kalkulation überhaupt nicht berücksichtigt.

Die Kalkulation der Rücklagen für den Rückbau ist grob fehlerhaft. Der Antrag ist zurückzuweisen!

B.16. Es wird bezweifelt, ob die **Windhöffigkeit in dem beantragten Gebiet ausreichend für den Betrieb von WKA ist**. **Allgemein anerkannt ist für den Betrieb von WKA eine Windgeschwindigkeit von mindestens 5,2 bis 6 m/s.**[10]

[10] Lt. Aussage von Herrn Lüer von juwi anlässlich des BWE Seminars „Wind im Wald“ / 20. und 21.02.2013 in Berlin.

Quelle: Deutscher Wetterdienst „Jahresmittel der Windgeschwindigkeit“ 1981 - 2000

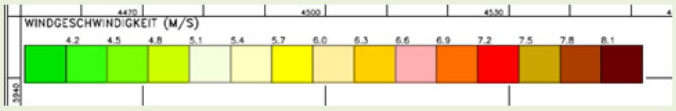

… also unter 5,3 m/s …
max. 4,5 m/s …

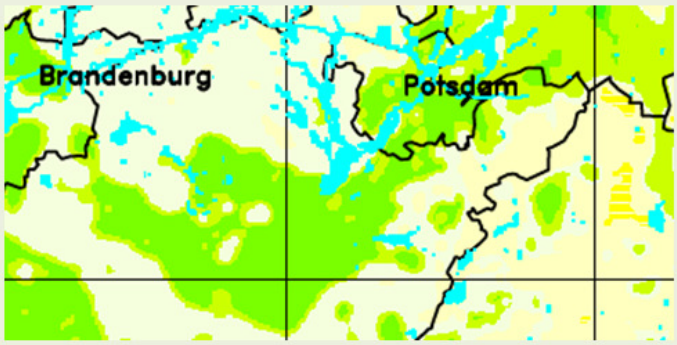

Quelle: Deutscher Wetterdienst „Windkraftnutzung gem. Referenzkriterien EEG“ 1981 - 2000

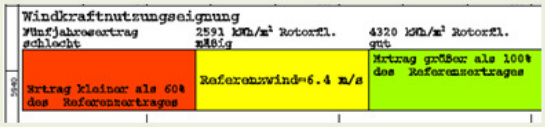

… also unter
60 % …

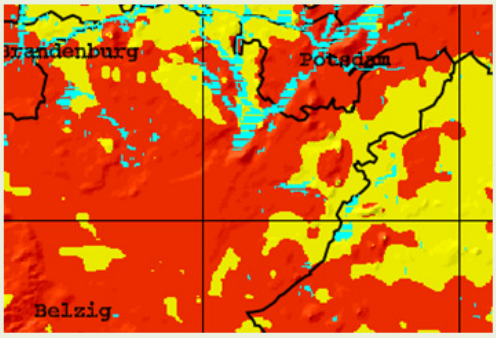

B.17. Wirtschaftlichkeit/Referenzertrag

In den Antragsunterlagen sind keine Angaben zu erwarteten Erträgen aus der Errichtung des Windparks zu entnehmen. Selbst der Bundesverband WindEnergie (BWE) empfiehlt seinen Mitgliedern eine solche Bewertung:

„… laut § 29 Abs. 3 EEG sind Netzbetreiber nur verpflichtet, Strom gemäß den §§ 29 Abs. 1 und 2 EEG zu vergüten, wenn der Betreiber der Windenergieanlage nachgewiesen hat, dass am Standort mehr als 60% des Referenzertrages erzeugt werden können. Dieser Nachweis erfolgt durch Gutachten gemäß der Technischen Richtlinie 6.

Erläuterung Spalte"Bem.": 1) Der ausgewiesene Referenzertrag ist uneingeschränkt für Anlagen gleichen Typs nutzbar

Dass dieser Ertrag erreicht wird, muss bezweifelt werden, denn bei Standorten im Wald ist davon auszugehen, dass die Windgeschwindigkeit 0,5 m/sec unter der im Offenland liegt.

B.18. Im Vorhabenbereich wurde nicht untersucht, ob sich hier Bodendenkmale befinden.

B.19. Die geplante Errichtung der WKA wird zu einem erheblichen **Wertverlust der Immobilien** der betroffenen Ortsteile führen.

Die Immobilien sind auch Wertanlagen für die Altersvorsorge.

Es ist bekannt, dass Grundstücke in der Nähe von Windparks als unverkäuflich gelten. Es ist zu befürchten, dass im Falle der Errichtung von WKA der Wert der Grundstücke erheblich sinkt bzw. die Grundstücke unverkäuflich werden.

Die Bürger werden zusätzlich zur EEG-Umlage wirtschaftlich geschädigt, während letztlich auf ihre Kosten andere die Gewinne aus den Industrieanlagen abschöpfen.

Es ist ein Konzept vorzulegen, wie die Wertverluste zu ersetzen sind.

Weitere Einwendungen, insbesondere vertiefende Einwendungen bleiben vorbehalten.

Insgesamt lehnen wir das o.g. Projekt nachdrücklich ab.

Sollte der Antrag positiv beschieden werden, stellt das eine Verletzung der öffentlichen und privaten Belange dar.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Winfried Ludwig
Vorsitzender
Waldkleeblatt – Natürlich Zauche e.V.

Waltraud Plarre
Vorstand
Waldkleeblatt – Natürlich Zauche e.V.